

verabschiedet auf der 828. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Dezember 2024

Der Sicherheitsrat a Hsrr30.6 (2-4.9is (a)-10 (t)JTJ /TT0 1 Tf 5.67(,)Tj 0.265 0Td (6 Tf -0.098 Tc 0. (,)Tj 0 -

mit dem Ausdruck einer Entschlossenheit, Somalia auch weiterhin bei der Herbeiführung eines dauerhaften und tragfähigen Friedens und ebensolcher Sicherheit zu unterstützen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren,

Kennntnis nehmend von dem Bericht der Bundesregierung Somalias vom April 2024 gemäß Ziffer 0 der Resolution 2710 (2023) und von ihrem Ersuchen um fortgesetzte Unterstützung bei der Entwicklung ihres Sicherheitssektors,

Kennntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens

- a) die Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias,

tätig werdendach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Somalia

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung der ersten vier Kapitel der Vorläufigen Bundesverfassung Somalias abgeschlossen ist, bekräftigt Unterstützung für Somalias seit langem bestehende Zusage, Wahlen nach dem Grundsatz „Eine Person, eine Stimme“ abzuhalten, legt Somalianahe Schritt für Schritt und über inklusive und transparente nationale und lokale Prozesse und einen realistischen Zeitrahmen Wahlsysteme einzuführen, die breite politische Unterstützung genießen, und fordert die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliederstaaten Somalias auf, sicherzustellen, dass sämtliche Streitigkeiten friedlich beigelegt werden, damit der Wahlvorgang ohne weitere Unterbrechungen ablaufen und in freien und fairen Wahlen münden kann;

2. unterstreicht, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung nationaler Prioritäten sind, darunter der Entwicklungsplan für den Sicherheitssektor Somalias, die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Nationale Entwicklungsplan, der Stabilisierungsplan, die Einigung über ein föderales Polizei- und Justizsystem, Steuerföderalismus, Machtressourcenverteilung, die Überprüfung der Verfassung und die lokale und nationale Aussöhnung;

3. legt Somalianahe die Dynamik in seinem Kampf gegen Shabaab aufrechtzuerhalten, fordert Somalia mit allem Nachdruck auf, die Chance, die sich dank der anhaltenden Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bietet, zu nutzen, um die Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias und der Nationalen Sicherheitsarchitektur und die Aufstellung und Integration rechenschaftspflichtiger, erschwinglicher, eigenständiger und fähiger Sicherheitskräfte zu priorisieren, die während der gesamten Räumungs- und Aufbauphase einsatzfähig sind, damit die AUSSOM die Sicherheitsaufgaben auf geordnete Weise an Somalia übertragen und Somalia unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann, unter anderem durch die Gewährleistung dessen, dass die für Menschenrechtsverletzungen eingegriffen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen

für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und ersucht die Bundesregierung Somalias ferner, dem Sicherheitsrat im Rahmen der in Absatz 4 dieser Resolution erbetenen regelmäßigen Berichterstattung sachdienliche Informationen vorzulegen;

7. bekräftigt, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen an Konfliktprävention und Wiederaufbau ist;
6.9 (c)nT e(i)6.ut(n)

17. beschließt die Militär-, Polizei- und Zivilkomponente der AUSSOM zu ermächtigen, die in den Ziffern 16 bis 18 des Gemeinsamen Berichts dargelegten Aufgaben wahrzunehmen, und erinnert daran, dass der Gemeinsame Bericht die folgenden Aufgaben vorsieht:

- a) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Schwächung Al Shabaabs durch die Hemmung der Bewegungsfreiheit der Gruppe und der Einschränkung ihres Zugangs zu illegaler Finanzierung;
- b) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte durch Koordinierung und taktische Unterstützung für Kampfeinsatzkräfte ~~und~~mittel;
- c) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit politischer Prozesse auf allen Ebenen im Einklang mit dem Stabilisierungsplan;
- d) Unterstützung und Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte bei der Erhöhung ihrer Bereitschaft zur Übernahme der vollen Verantwortung für die Sicherheit Somalias im Einklang mit dem Entwicklungsplan für den Sicherheitssektor Somalias;
- e) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit in vereinbarten wichtigen Bevölkerungszentren, einschließlich der Bundeshauptstadt und der Hauptstädte der föderalen Gliedstaaten, sowie der Sicherheit wichtiger Anlagen und kritischer Infrastrukturen wie Flughäfen und Seehäfen;
- f) den Schutz des Personals, der Anlagen und der Vermögenswerte der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen;
- g) den prioritären Schutz der Zivilbevölkerung;
- h) die Unterstützung der Somalischen Polizei bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Gemeinschaften und der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit;
- i) die Unterstützung der Somalischen Polizei durch Beratung bei der Politikformulierung, die Unterstützung bei der Erstellung von Ausbildungsplänen und spezielle Schu-

n) die Überwachung der Einhaltung der Standards für Verhalten und Disziplin und die Beobachtung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Durchführung angemessener Maßnahmen, einschließlich Folgenabschwächung, Untersuchung und Abhilfemaßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen

o) die Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias;

18. bestätigt, dass alle in Resolution 2713 (2023) enthaltenen Bezugnahmen auf die „ATMIS“ als Bezugnahmen auf die AUSSOM zu verstehen sind;

19. stellt fest, dass das Einsatzkonzept eine Personalstärke von bis zu 11.826 Personal für die Mission vorsieht, davon 11.826 Uniformierte und 85 Zivilbedienstete, und die Mission in vier Phasen unterteilt, wobei Phase 1 (1. Januar bis 1. Juli 2025) eine Kräfteverschiebung und die Übertragung von Standorten an die somalischen Sicherheitskräfte vorsieht, um eine reibungslose Übertragung der Aufgaben von der ATMIS auf die AUSSOM zu gewährleisten;

20. ermächtigt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, für Phase 1 der Mission bis zum 30. Juni 2025 weiter bis zu 12.626 Uniformierte, darunter 1.040 Polizeikräfte, zur AUSSOM zu verlegen und bis zu dem genannten Datum die Verschiebung aller Kräfte der Afrikanischen Union von der ATMIS zur AUSSOM abzuschließen, darunter bei Bedarf der Abzug der 800 Uniformierten, die die im Einsatzkonzept vorgesehene Gesamtpersonalstärke überschreiten;

21. stellt fest, dass das Einsatzkonzept für Phase 2 der Mission (1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027) die Sicherung der Standorte der Mission (Phase 2a), die Unterstützung von Offensiveinsätzen (Phase 2b) und die dauerhafte Einsatzunterstützung (Phase 2c) vorsieht, und ermächtigt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, für die ersten sechs Monate dieser Phase vom Juli bis 31. Dezember 2025 bis zu 11.826 Uniformierte, darunter 680 Polizeikräfte, zur AUSSOM zu verlegen;

22.

- a) eine klare Aufsicht über die AUSSOM sowie Rechenschaftsmechanismen für die Mission und ihre Kontingente;
- b) eine klare Befehlsgewalt und Kontrolle über die Mission und die operative Koordinierung zwischen ihren Kontingenten;
- c) die Koordinierung der operativen Entscheidungsprozesse unter dem Truppenkommando und dem jeweiligen Sektorkommando;
- d) die Befehlsgewalt, Kontrolle und Rechenschaftspflicht der missionsunterstützenden Einheiten, einschließlich Luftsatzmitteln;
- e) die Aufstellung und Dislozierung mobiler Kräfte in den Sektoren der AUSSOM;
- f) die Priorisierung des Schutzes von Zivilpersonen, unter anderem durch die Einsatzregeln der AUSSOM, einschlägige Grundsatzdokumente und Leitlinien, die Unterstützung beim Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte und gegebenenfalls die Gewährleistung der politischen Neutralität der Anleitungen;

24. unterstreicht wie wichtig es ist, dass die AUSSOM während aller vier Einsatzphasen mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zusammenarbeitet, auch im Kontext gemeinsamer oder koordinierter Einsätze mit der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Nationalpolizei, und unterstreicht die Rolle, die der Einhaltung und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union und seine weitere Operationalisierung in der AUSSOM dabei spielen können, die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durch umfassende Prävention, Abwehr und Abhilfemechanismen zu verbessern;

25. stellt fest, dass das Einsatzkonzept einen Mechanismus für Rechenschaftspflicht bei mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Standards für Verhalten und Disziplin durch Kräfte der AUSSOM vorsieht, der auch Abwehr und Abhilfemaßnahmen beinhaltet, fordert die AUSSOM auf, solche Vorwürfe regelmäßig zu überwachen und rasch und gründlich zu untersuchen und entsprechend Bericht zu erstatten, und fordert die Afrikanische Union und gegebenenfalls die Vereinten Nationen auf, dies sicherzustellen, fordert die AUSSOM auf, für die Einhaltung der höchsten Standards für Transparenz, Verhalten und Disziplin zu sorgen und ihre Verfahren gegebenenfalls mit denen der Vereinten Nationen abzustimmen, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder mit Nachdruck, auf die Zusammenarbeit

Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

27. ersucht die AUSSOM, die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und des Nationalen Aktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, diese konkreten Anliegen bei den Aktivitäten aller Komponenten der AUSSOM durchgängig zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Risiko sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebung, die Gefahrenanalyse und in Frühwarnsysteme aufgenommen wird, bekräftigt, wie wichtig es ist, für die Umsetzung und Einhaltung der Politik der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensunterstützungsmissionen zu sorgen, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhindert werden müssen, ersucht die Afrikanische Union, die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die Vereinten Nationen, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauchsopfer sind, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder strukturelle Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch Angehörige dieser Einheiten vorliegen, und ersucht die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

28. legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass weibliche Uniformierte in der AUSSOM eingesetzt werden, und fordert die AUSSOM nachdrücklich auf, die vollständige, wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

Logistische Unterstützung durch die Vereinten Nationen

29. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regelungen in Bezug auf Pflichtbeiträge und Verwaltung auch weiterhin ein logistisches Unterstützungspaket bereitzustellen und im Benehmen mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias unter uneingeschränkter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht den Plan für die logistische Unterstützung der nachstehenden Stellen über das UNSOS nach Bedarf zu aktualisieren:

- a) Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS) auf der Basis der Kostendeckung;
- b) die Uniformierten der AUSSOM im Einklang mit den Ziffern 20 und 21 dieser Resolution und auf der in Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#) festgelegten Grundlage;
- c) bis zu 85 bei der AUSSOM tätige Zivilpersonen, die die militärischen und polizeilichen Aufgaben der AUSSOM unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia erhöhen sollen;

30. erinnert an Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#), beschließt die weitere Verlängerung der Bestimmungen in den Buchstaben f) und g) für bis zu 20 Angehörige der Somalischen Nationalarmee oder der Somalischen Nationalpolizei, die bis zum 31. Dezember 2025 gemeinsame oder koordinierte Einsätze mit der AUSSOM unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durchführen, und ermächtigt traditionellen und neue Geber, den vom UNSOS verwalteten Treuhandfonds zur Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen;

bereitstellt,erinnert daran, dass die Genehmigung künftiger Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union, die logistische, finanzielle und sonstige Unterstützung aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen benötigen, im Einzelfall erfolgen mu69 Tw T* [(f)1Tel(t)6.9 (Tw 8.52 (e)1706 Tc 0.009 Tw 0.265 -Tw 0.26da)433 (ri)-3.1uberir eodie G

c) den Stand der Vorbereitungen für die geregelte und praktische Anwendung der „hybriden Anwendung“ des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM ab dem 1. Juli 2025;

44. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union, Somalia und internationalen Interessenträgern eine unabhängige strategische Überprüfung des UNSOS durchzuführen und dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung bis zum 1. April 2025 vorzulegen, um die potenzielle Anwendung des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens mit den vorhandenen, aus der Verringerung der Personalstärke des UNSOS freigesetzten Ressourcen ab Juli 2025 zu ermöglichen, einschließlich der Erarbeitung detaillierter Empfehlungen für die Optimierung der Effizienz, der Leistung, des Managements und der Strukturen des UNSOS im Kontext der Ermächtigung der AUSSOM, sowie eine Bewertung der in 4.2 (a) 4.2 (S) 7.7 (S) 7.8 4.3 (w) k 7 (ung) 157 (r)

Ziffer 46 der vorliegenden Resolution erbetene Sachstandsbericht von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam vorgetragen wird;

48. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer Resolution 2753 (2024) erbetenen regelmäßigen Berichten über maßgebliche Aspekte der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, die nicht in den sonstigen Ersuchen um Berichterstattung erfasst sind;

49. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
